

# Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 21. 1801.

---

Beim Buchhändler Korn und Licht ist zu haben:

## Der Christ am Grabe des Heilands, oder

Art und weise am Charfreitag das heilige Grab zu besuchen, nebst einem kurzen Anhang für die Osterfeier  
1801. steif 17 kr. glatt 15 kr.

Ferner ist von diesem Werke ein Auszug vorhanden, der sich blos auf den Besuch der heil. Gräber erstreckt steif 10 kr. gesalzt 7 kr.

---

### Verlautbarung.

In dem Kernischen Hause am alten Markt zu Laibach Nr. 100. werden am 21. März l. J. einige Zinnsgetreide der Studien-Fonds-Verwaltung Kaltensbrunn als 24 N. Oestr. Weizen, und 58 Meßen Bierß Vormittag von 9 bis 12 Uhr versteigerungswise gegen baarer Bezahlung hindanngegeben werden.

---

### K u r r e n d e.

Um den J. Oestr. Provinzen bei dermaligen Umständen zur Erhaltung der nöthigen Lebensmittel alle thunliche Erleichterung zuzuwenden, ist beschlossen worden, daß bis auf weitere Verordnung in besagte Provinzen aus Ungarn und Kroazien, das Stechvieh, nämlich Vorstenvieh und Schopfe zum Provinzialgebrauche mauthfrey ausgeführt werden dürfen, wie solches in Hinsicht der Zufuhr derlei Lebensmittel an die Armee, und nach Tyrol und Boralberg schon erlaubt ist; wobei aber in Absicht auf die Hindannhaltung des Betrugs und der Verkürzung des Mauthgefälls, eben die Vorschrift zu beobachten ist, die in Ansehung der Viktualienhändler für die Armeen festgesetzt ist, nämlich, daß die nach Steyermark, Kärnten, und Krain fahrenden, und sich dieserwegen mit Pässen ausweisenden Viktualienhändler auf eben die Art, wie die Armeeviktualienhändler bei den Dreyßigst-Mauth- und Zobläm-

tern mit der bloßen Einlegung der gewöhnlichen Reverse und der Verbindlichkeit, die Responsalien von den betreffenden Kreisämtern wegen der richtigen Ablieferung beizubringen, passiren zu lassen wären.

Welche allerhöchste Entschlieszung aus eingelangter Hofkammerverordnung vom 13. empf. 25. v. M. zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatz kund gemacht wird, daß von dieser Landesstelle mit der J. Oestr. Bankal-Administration, zufolge allerhöchsten Befehls um dem Lande die höchste Wohlthat um so zu verlässigern und schleuniger zuzuführen gemeinschaftlich festgesetzt worden sey, daß wenn hierländige Unterthanen gegen Genuß der bedingnißweisen Zollfreyheit aus Hungarn und Kroazien Stechvieh, als Borsten- und Schaafvieh, dann (weillen die Zufuhr der Lebensmittel zur Armee in der hohen Hofkammerverordnung zum Beispiel angeführt wird) andere Lebensmittel, als Selchfleisch, Spek, Schmalz, Gemieße, Greisfelwerk, Mehl und dergleichen nach Kraim einzuführen gedenken, selbe sich um Erhaltung der nöthigen Pässe an diese k. k. Landesstelle verwenden sollen. Laibach den 9. März 1801.

---

Unter einem trifft man an die 3 Kreisämter die Verfügung, daß selbe die durch häufige Truppenmärsche in das Land gelangte herrnloß herumirrende Hunde den Vorschriften gemäß um somehr schleunig hindanschaffen lassen solle, als durch derley Hunde die Viehseuche leicht vertragen werden kann, und die Nahrung von den häufig gefallenen Pferden bei ihnen die Hundswuth verursacht, sohin die übelsten Folgen in Hinsicht der Sanitätsanstalten überhaupt daraus entspringen, wenn dem Ubel nicht in Zeiten vorgebeugt wird. Zugleich aber wird dem Laibacher Kreisamte aufgetragen, mittels des Laibacher Stadtmagistrats durch den Trommelschlag bekannt machen zu lassen, daß die Hunde zu Hause gehalten, und mit vorgeschriebenen Zeichen versehen werden sollen, indem solche im widrigen den Vorschriften gemäß werden hindanngeschafft werden.

Welches anmit zu J. dermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach den 9. März 1801.

---

Vermöge einer von Karlstadt erhaltenen offiziellen Erinnerung vom 25. v. M. stehet daselbst der Mezen Waizen statt bisshinnigen 5 fl. 15 kr. nun um 4 fl. 30 kr. im Preis, und es stehet zu hoffen, daß dieser Preis täglich mehr herabsinken werden.

Es wird daher solches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß Jedermann aufgemuntert werde, seinen Bedarf, oder Spekulationsvorrath daselbst zu holen.  
Laibach den 7. März 1801.

---

### Verlautbarung.

Den 27. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden bei der Religions-Fonds Herrschaft Minkendorf 76 Mezen 25 27/32 Maß Weizen, und 25 Mez. 30 19/32 Maß Gemischt gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

---

Von dem Magistrat der k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Joseph Höß bürgerl. Sattlermeisters entweder aus dem Erbrechte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 28. März d. J. Nachmittags um 3 Uhr bey diesem Stadtmagistrate so gewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.  
Laibach den 27. Hornung 1801.

---

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird allen jenen, die auf den Verlaß der verstorbenen Josepha Maria Kumerdei *titulo hereditatis Crediti*, oder *quocumque demum titulo* einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche bei der zu diesen Ende am 26. k. M. März frühe um 9 Uhr angeordneten Tagsatzung so gewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, wie in wiederigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würde.  
Laibach den 23. Hornung 1801.

---

Am 16. dieses, und die darauf folgenden Tage jederzeit Früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in dem Zitrerischen Hause im zweyten Stockwerke Nr. 179 in dem Verlasse der Johanna vermittwete gewesene Blumberger gehörige Fahrnisse als Geschmuck, Gold und Silbergeschmeid, Frauenwäsch, Bettgewand, Zinn, Kupfer, und Messing, Hauseinrichtung, Spiegel, Wein, Pferdrüstungen, und mehr andere Sachen versteige-

rungsweise gegen folgende baare Bezahlung hindangegeben, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Magistrat Laibach den 3. März 1801.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird allen jenen, welche auf den Verlaß der allhier verstorbenen Fräule Walburga Gräfin von Engelshaus aus was immer für einem Grunde, und Rechtstitel einige Forderung, oder Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche auf den 27. k. M. März frühe um 9 Uhr vor diesem Landrecht sogewiß erscheinen und ihre allfälligen Ansprüche daselbst geltend machen sollen, wie in wiedrigen, auf selbe, die sich bey der bestimmten Tagsetzung nicht melden würden, kein Bedacht genommen, sondern die Verlaß Abhandlung abgeschlossen, und der Verlaß dem mit dem Testament beruffenen Erben eingantwortet, auch in Gemäßheit der diesfälligen Willensmeinung ohne weiters verwendet werden würde. Laibach den 23. Febr. 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 11. März. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen ein halber Wiener Megen = = =	3	51	3	41	3	38
Rufurnz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	58	2	50	2	38
Gersten = = = = Detto = = = =	2	25	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	2	50	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	2	30	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	48	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 11. März. 1801.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

### T o d t e n h e r z e i c h n i s s.

- D. n 8. Febr. Margaretha Wittam, Wittib, alt 52 Jahr, bei den Barmherzig.  
 — 9. Ursula Hierschlin, ledig, alt 20 Jahr, nächst St. Florian Nr. 3.  
 — — Franziska Hofferin, bürgl. Silberarbeiters Frau, alt 62 Jahr, in der Rosengasse Nr. 47.  
 — — Maria Smalgin, Seilergef. W., alt 36 Jahr, nächst St. Flor. N. 2.  
 — 11. Ursula N., ledig, alt 47 Jahr, in der Judengasse Nr. 297.  
 — 12. Notht. des Joh. Sintel, bürgl. Schlosserm. s. S. N., am Neeb. N. 163  
 — — Anna Ott, bürgl. Hutm. E., alt 2 1/2 Jahr, nächst St. Jak. Nr. 74.  
 — — Franz Marintshitsch, ledig, alt 32 Jahr, in der Kapuzinervorst. N. 60.

# Bekanntmachung.

Nachdem sich der von dem k. k. Gubernium gnädig bestimmte, und von dieser delegirten Versammlung unter 21 Jänner l. J. bekannt gemachte Zeitpunkt der für diese Stadt bewilligten Zollfreien Einfuhr des weißen Weizenmehls seinem Ende nahet, so hat gedachtes k. k. Gubernium, um dem hiesigen Stadtbewohnern die möglichst größere Subsistenz verschaffen zu können, neuerdings öffentlich bekannt zu machen befohlen, daß diese nämliche Bewilligung der Zollfreien Einfuhr des weißen Weizenmehls auf weitere 15 Tage verlängert bleibe.

Es wird sich dahero auf die gefällige vorläufige Bekanntmachung, welche auch gegenwärtig ihre volle Gültigkeit haben soll, bezogen: daß nämlich jedermann welcher eine kleine oder große Quantität von der erwähnten Mehlgattung von welchem immer einem Orte, seye es zu Land oder Wasser in diese Stadt einführen wird, keiner andern Verbindlichkeit unterliegen solle, als das in der Stadt eingetrossene Quantum dem Getreidamte in Vialto und der über die Wohlfeilheit der Lebensmittel bestimmten Deputazion von Fall zu Fall anzuzeigen, welche demselben unentgeltlich die schriftliche Erlaubniß ertheilen wird, eine solche Partie entweder zum eigenen Gebrauche zu verwenden, oder damit den Handel *all Ingrosso*, und, *allaminuta* zu treiben: in widrigen wird jeder Uibertreter mit einer Strafe von 25. Dukati, auch mit andern willkühelichen dem Vergehen angemessenen Strafen belegt werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit verlautbaret wird. Venedig am 19. Febr. 1801.

Mois Contarini,  
Vorsteher und Deputirter.

Johann Pesano,  
Deputirter.

Barthelme Gradenigo,  
Deputirter.

Johann Franz Busenello,  
Sekräter.

